

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 24. Juni 2010 in Duisburg
2. Bekanntmachung einer Terminbestimmung in einer Zwangsversteigerungssache
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Amtliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Donnerstag, 24. Juni 2010, 15:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 1. Dezember 2009
2. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Duisburg aus dem Geschäftsjahr 2009, Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2009 sowie Bestimmung einer Zeitung für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2009
4. Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg

Duisburg, 20. Mai 2010

Sauerland
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, dem 26.08.2010, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1874 eingetragene Grundstück nebst Wegeanteilen

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 1918, Gebäude- und Freifläche, Habichtsweg 23, 267 qm groß,

4/20 (vier Zwanzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 1914, Verkehrsfläche, Habichtsweg, 96 qm groß,

1/21 (ein Einundzwanzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 1903, Verkehrsfläche, Habichtsweg, 123 qm groß,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Doppelhaushälfte (Baujahr 1988, massive Bauweise, 1 1/2-geschossig, vollständig unterkellert mit Krüppelwalmdachkonstruktion) mit angrenzender Garage (Baujahr 1988, massive Bauweise, nicht unterkellert mit Flachdachkonstruktion) sowie Miteigentumsanteilen an Verkehrsflächen. Berechnete Nutzfläche ca. 88,67 qm und Wohnfläche ca. 138,98 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 918: 181.400, 00 EUR
4/20 MEA an Flurstück 1914: 1.200,00 EUR
1/21 MEA an Flurstück 1903: 400,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 26.05.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt:

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3227039744 (alt 127039741) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber es Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Mai 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201101098 (alt 101101095) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber es Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Mai 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3240085054 (alt 140085051), 3240090229 (alt 140090226) und 3201579061 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 01. Juni 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201542838, 3252015155 (alt 152015152) und 3252096510 (alt 152096517) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 02. Juni 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201248683 und 3201640855 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 07. Juni 2010

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3206030235 (alt 106030232) und 3247048956 (alt 147048953) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgern der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Mai 2010

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)